

Piotr Aleksander Owskiński

ZU KONFESSIONSFRAGEN IN AUSGEWÄHLTEN DEUTSCHEN DORFWILLKÜREN IN POLEN

Religious Issues in German Rural By-laws (Willkür) in Poland

O kwestiach wyznaniowych w wybranych niemieckich wilkierzach wiejskich w Polsce

Streszczenie

Głównym tematem poruszonym w poniższej pracy artykułu są kwestie wyznaniowe w wybranych niemieckich wilkierzach wiejskich, które powstały w XVII w. i XVIII w. na obszarze północnej Polski objętej niegdyś procesem niemieckiego osadnictwa na Wschodzie zapoczątkowanym jeszcze za czasów panowania Karola Wielkiego i Ottona I. Interesującym pozostaje również fakt, iż w rzeczonyj kolonizacji wschodniej – oprócz Niemców – uczestniczyli także przedstawiciele innych narodowości, np. Holendrzy, czego efektem jest powstawanie tzw. wsi olęderskich różniących się organizacją od wsi zakładanych przez osadników niemieckich. Myślą przewodnią publikacji jest jednak obecność tematów korespondujących z Bogiem i Kościołem w dokumentach regulujących organizację życia we wsi. Wskazane zostały również atrybuty Boga oraz obszary Jego działania, jak również świętych kościoła katolickiego, w konkretnych passusach wilkierzy poruszających konkretne zagadnienia z życia społeczności wiejskiej.

Słowa kluczowe: wilkierz, niemieckie osadnictwo na wschodzie, Bóg

Abstract

The main topic of the article are religious issues in selected German rural by-laws, established in the 17th and 18th centuries in the northern Polish area once covered by the German settlement, which started in the Eastern part of it already during the reign of Charlemagne and Otton I. What is also interesting, it was not only Germans who colonized the East, but

also other nations, like the Dutch forming the so-called Olęder villages, organized differently from the German settlement. The central idea of the publication, however, is the presence of topics related to God and the Church in the documents regulating the organization of life in a village. The paper also points to the attributes of God and Catholic saints as well as the areas of their activity as presented in particular passages of the by-laws, addressing particular issues concerning the community's life.

Keywords: by-laws (Willkür), German settlement in the east, God

1. Einleitung und Zielsetzung

Im Kontext der zahlreichen, in den letzten Wochen aufs Neue auftauchenden Diskussionen über die Präsenz der Religion im öffentlichen Leben, lässt sich der vorliegende Beitrag in die Liste der kulturwissenschaftlichen Arbeiten eintragen, in denen Kulturnuancen – und somit auch Religionsfragen – im geschichtlichen Kontext auf dem heute polnischen Gebiet aufgegriffen werden. Dies wird zusätzlich durch Berichte aus ganz Europa über Trennung zwischen Staat und religiösen Institutionen, Migrationen und Eindringen des Islams in die europäische Kultur verstärkt, die durch Massenmedien nicht selten im politischen Kontext dargestellt werden.

Die gegenwärtigen Staatsdokumente ausgewählter EU-Staaten betrachten religiöse Fragestellungen sehr unterschiedlich, wofür die Bestätigung in ihren Verfassungen vorgefunden werden kann. Beispielsweise beziehen sich die Präambeln der deutschen Verfassung oder der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sehr subtil auf die Religion: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, (...)“¹ und „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“². Darüber hinaus ist der Text der schweizerischen Nationalhymne ein Psalm, der auch *Schweizerpsalm* genannt wird und von dem Patriotismus und der Religiosität der Schweizer zeugt³. In der Präambel der polnischen Verfassung sind ebenfalls Anspielungen auf Gott und das Gewissen anzutreffen:

¹ *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Präambel* (1949): https://www.gesetze-im-internet.de/gg/pr_ambel.html [Zugang am: 17.01.2018]. In den Zitaten wird die originelle Rechtschreibung beibehalten, (Zeichenabstand von mir, P.A.O).

² *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1999): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1> [Zugang am: 17.01.2018], (Zeichenabstand von mir, P.A.O).

³ Vgl. *Schweizerlandeshymne* (1841): <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/geschichte-des-bundesrats/schweizer-landeshymne.html> [Zugang am: 17.01.2018].

In der Sorge um unser Vaterland und seine Zukunft, nachdem wir in 1989 die Möglichkeit wiedergewonnen haben, souverän und demokratisch über unser Schicksal zu bestimmen, beschließen wir, das Polnische Volk – alle Staatsbürger der Republik, sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, (...) im Willen, Bürgerrechte stets zu gewährleisten sowie die Redlichkeit und die Leistungsfähigkeit der Tätigkeit der öffentlichen Institutionen zu sichern, im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott oder vor dem eigenen Gewissen, uns die Verfassung der Republik Polen zu geben⁴.

Diesem Gedankengang folgend wird der Frage nachgegangen, wie stark und wie häufig Konfessionsprobleme ihren Ausdruck in den weltlichen Urkunden aus der Vergangenheit finden. Dabei muss präzisiert werden, dass die durchgeführte Untersuchung eher als Pilotprobe im Kontext eines breiteren Projekts zu betrachten ist, in dem der Ausdruck der Religiosität in öffentlichen Schriftstücken erforscht wird. Aus diesem Grunde wurden fünf ausgewählte deutsche Dorfwillküren aus dem 17. und 18. Jh. zur Forschungsgrundlage gewählt. Bei der Wahl der Willküren spielt die Konfession der Dorfbewohner eine eher geringere Rolle (im Falle der niederländischen Dörfer hat man es doch mit der evangelischen Freikirche – also mit den Mennoniten – zu tun):

- *Willkühr des Closters Marien Paradeiss Cartheuser Ordens (1600)*⁵;
- *Willkühr der Droffschafft Klein Lubin aufgerichtet im Jahr Christi 1650, jetz und aufs neu abgeschrieben und verconformiret worden im Jahr Anno 1756 (1650)*⁶;
- *Willkühr (...) des Dorffs Kossebor sämptlichen beschlossen und bewilliget zu halten heschehen anno 1719 (1719)*⁷;

⁴ *Verfassung der Republik Polen (1997)*: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/nieniecki/kon1.htm> [Zugang am: 17.01.2018], Polnische Version: W trosce o byt i przyszłość naszej Ojczyzny, odzyskawszy w 1989 roku możliwość suwerennego i demokratycznego stanowienia o Jej losie, my, Naród Polski – wszyscy obywatele Rzeczypospolitej, zarówno wierzący w Boga będącego źródłem prawdy, sprawiedliwości, dobra i piękna, (...) pragnąc na zawsze zagwarantować prawa obywatelskie, a działaniu instytucji publicznych zapewnić rzetelność i sprawność, w poczuciu odpowiedzialności przed Bogiem lub przed własnym sumieniem, ustanawiamy Konstytucję Rzeczypospolitej Polskiej (...) [vgl. auch: *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (1997)*: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/polski/kon1.htm> (Zugang am: 17.01.2018), (Zeichenabstand von mir, P.A.O)].

⁵ Karthaus (poln. *Kartuzy*) – eine Kleinstadt im Karthäuser Kreis (poln. *Powiat Kartuski*) der polnischen Woiwodschaft Pommern (poln. *województwo pomorskie*).

⁶ Klein Lubin (poln. *Mały Lubień*) – ein Dorf im Schwetzer Kreis (poln. *Powiat Świecki*) der polnischen Woiwodschaft Kujawien-Pommern (poln. *województwo kujawsko-pomorskie*).

⁷ Kossebor (poln. *Kozibór*) – ein Dorf im Thorner Kreis (poln. *Powiat Toruński*) der polnischen Woiwodschaft Kujawien-Pommern (poln. *województwo kujawsko-pomorskie*).

- *Wilkierz Wielkiej Nieszawki z 1771 roku (Willkür des Dorfes Groß Nessau) (1771)*⁸;
- *Willkühr der güther Kossowa undt Krostkowa (vor 1750)*⁹.

2. Einleitendes

Die analysierten Dorfwillküren entstammen dem im Jahre 1938 von der Juristischen Kommission der Polnischen Akademie der Gelehrsamkeit (poln. *Komisja Prawnicza Polskiej Akademii Umiejętności*) herausgegebenen Band unter dem Titel: *Archiwum Komisji Prawniczej / Tom XI* und sind als Rechtsvorschriften zu betrachten, die den Großteil der öffentlichen Lebenssphären in den Städten oder – ab dem 16. Jh. – auch in den Dörfern bestimmen sollten. Vor allem wurden mithilfe dieser Dokumente die Markt-, Zunft-, Sicherheits- und Gesellschaftsordnungssachen geregelt¹⁰.

Die Tatsache, dass die genannten Willküren auf Deutsch verfasst wurden, geht aus den historischen Geschehnissen hervor, als die heutigen polnischen – aber im Allgemeinen die osteuropäischen – Gebiete von der deutschen *Ostsiedlung*¹¹ betroffen waren. Dabei soll bemerkt werden, dass der Prozess der Ostkolonisation kein abruptes, brutales Eindringen des Deutschtums in das östliche Europa war:

Ostsiedlung ist kein isoliertes Vordringen der Deutschen in ein barbarisches, von der Natur her zu eigener Kultur nicht fähiges Land. Ostsiedlung ist keine Sache bloß der Deutschen und ihrer östlichen Nachbarn. Ostsiedlung ist vielmehr nur Teil eines umfassenderen Ausbauprozesses, der sich in allen europäischen Ländern vom 12. bis zum 14. Jahrhundert vollzogen hat. (...) Lange Zeit wurde das Bild der Ostsiedlung von der Vorstellung genährt, daß im hohen Mittelalter das deutsche Volk gewissermaßen aus den Nähten geplatzt sei, daß sich Tausende

⁸ Groß Nessau (poln. *Wielka Nieszawka*) – ein Dorf im Thorner Kreis (poln. *Powiat Toruński*) der polnischen Woiwodschaft Kujawien-Pommern (poln. *województwo kujawsko-pomorskie*). Im Falle der Willkür von Groß Nessau wird die polnische Ausgabe des Textes zur Forschungsbasis gemacht (M. Targowski [Hrsg.], *Wilkierz Wielkiej Nieszawki z 1771 roku*, „Rocznik Toruński“, 39(2012), S. 147-160: http://bazhum.muzhp.pl/media/files/Rocznik_Torunski/Rocznik_Torunski-r2012-t39/Rocznik_Torunski-r2012-t39-s147-160/Rocznik_Torunski-r2012-t39-s147-160.pdf [Zugang am: 28.01.2018].

⁹ Kossowo und Krystkowo (poln. *Kosowo* und *Chrystkowo*) – Dörfer im Schwetzer Kreis (poln. *Powiat Świecki*) der polnischen Woiwodschaft Kujawien-Pommern (poln. *województwo kujawsko-pomorskie*).

¹⁰ Vgl. M. Łaziński (Hrsg.), *Słownik zapożyczeń niemieckich w polszczyźnie*, Warszawa 2008, S. 211.

¹¹ Auch: *Ostkolonisation* und *mittelalterlicher Landesausbau*.

und Abertausende auf den Weg gemacht hätten, um sich jenen Lebensraum zu verschaffen, den ihnen nicht mehr ihre Heimat bieten konnte¹².

Darüber hinaus muss hinzugefügt werden, dass die Ausweitung der Grenzen des deutschsprachigen Gebietes schon im 8./9. Jh. und 10. Jh. zur Herrschaftszeit Karls des Großen (742 od. 747-814) und Ottos I. (912-973) anfang¹³, als sie die ersten slawischen Gebiete eroberten¹⁴. Der Höhepunkt dieser Ereignisse fällt wiederum auf das Hochmittelalter. Das Vorliegen der untersuchten Willküren aus dem 17. und 18. Jh. auf diesen Gebieten ist somit als Folge jener vergangenen Prozesse zu betrachten. Was die Beurteilung dieser Kolonisationsprozesse selbst anbelangt, so darf keinesfalls verschwiegen werden, dass sie sich mit dem allgemeinen Fortschritt verbinden, den die deutschen Kolonisten mit sich brachten. Diese Aufwärtsentwicklung kann hingegen in allen möglichen Bereichen festgestellt werden, d.h. sowohl auf dem wirtschaftlichen als auch auf dem kulturellen und dem gesellschaftlichen Gebiet, z.B.: Innenpolitik, Rechtswesen, Wirtschaft oder Alltagsleben¹⁵.

Eine weitere mit der deutschen Ostsiedlung in festem Zusammenhang stehende Frage ist die Tatsache, dass nicht nur Deutsche, sondern auch Kolonisten anderer Herkunft an diesem „Marsch nach Osten“ teilnahmen, und zwar: Österreicher, Flamen oder Niederländer. Davon zeugen doch die Dörfer, die zwar im Rahmen der deutschen Ostkolonisation, aber von Niederländern mennonitischer Konfession gegründet wurden¹⁶. Dies veranlasst uns wiederum dazu, ebenfalls den Terminus *niederländische* bzw. *holländische Kolonisation* in unsere Erwägungen einzuführen und ihn zu benutzen, weil das niederländische Element innerhalb dieser Strömung in großem Ausmaß sichtbar ist. „Niederdeutsche Holländer besiedelten zumeist die Weichselniederungen vom Danziger Werder bis Warschau, entwässerten die versumpften Landstriche und entwickelten blühende Bauerndörfer, die bis 1918 ihren rein deutschen Charakter bewahrt haben. Sie bildeten mit ihren deutschen Kirchen und Kantoratsschulen in sich geschlossene Gemeinwesen inmitten einer polnischen Umgebung“¹⁷.

¹² H. Boockmann, *Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte*, München 1981, S.115-116 u. 118.

¹³ Vgl. J. Krasuski, *Historia Niemiec*, Wrocław – Warszawa – Kraków 2008, S. 62.

¹⁴ Vgl. H. Eggers, *Deutsche Sprachgeschichte III. Das Frühneuhochdeutsche*, Reinbek bei Hamburg 1969, S. 8.

¹⁵ Vgl. J. Grabarek, *Die Ostkolonisation im westslawischen und baltischen Sprachraum bis 1350*, in: I. Bartoszewicz, M. Hałub, A. Jurasz (Hrsg.), *Werte und Wertungen. Sprach-, Literatur- und kulturwissenschaftliche Skizzen und Stellungnahmen. Festschrift für Eugeniusz Tomiczek zum 60. Geburtstag*, Wrocław 2004, S. 511-512.

¹⁶ Vgl. M. Targowski, *Wstęp*, in: M. Targowski (Hrsg.), *Wilkiery wsi Kosowo i Chrystkowo z pierwszej połowy XVIII wieku*, Gruczo 2013, S. 7.

¹⁷ O. H. von Olbrich, *Die Tragödie des Deutschtums in Polen*, <https://www.kreis-ahrweiler.de/kvar/VT/hjb1963/hjb1963.22.htm> [Zugang am: 27.01.2018].

Eine gründliche Analyse der Landkarte Polens lässt zu dem Schluss kommen, dass die Niederländer, die wegen der Religionsverfolgungen und unterschiedlichen Rechtsbeschränkungen aus den flachen und feuchten Gegenden ihrer Heimat nach Osteuropa – also auch nach Polen – ausreisen mussten und ihre Zuflucht im Polnischen Königreich finden konnten¹⁸, eine besondere Aufgabe im Kolonisationsprozess hatten, und nämlich: Sie sollten sich auf den tief gelegenen Überschwemmungsgebieten niederlassen, weil sie über die fachlichen Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Urbarmachung von schwierigen Flächen verfügten. Es ist also nicht verwunderlich, dass die Kolonisten niederländischer Abstammung auf den weit reichenden Landstrichen des Danziger Werders sowie auf dem Gelände an der Weichsel, an der Warthe und an den kujawischen Seen vorzufinden sind, welche die Siedler mit ihren feuchten und deswegen sehr fruchtbaren Böden anzogen. Da nicht nur Niederländer, sondern auch Deutsche oder Polen an der Kolonisation dieser Gebiete beteiligt waren, kam es schließlich zur Änderung der wirtschaftlichen und ethnischen Prägung der genannten Siedlung, so dass sich der Begriff *niederländische* bzw. *holländische Kolonisation* nicht mehr auf die Herkunft der Siedler, sondern eher auf die gesellschaftliche Organisation und Administration der gegründeten Siedlungen bezog, die ein Erkennungszeichen der früheren niederländischen Ortschaften waren. Wegen des anderen Rechtssystems des niederländischen Dorfes wurde die Bezeichnung *niederländische* bzw. *holländische Kolonisation* zu einem Rechtsterminus: Den Niederländern, die in den meisten Fällen ihrem eigenen Dorfgericht unterstanden, wurden beispielsweise Handels- und Religionsfreiheit gewährleistet, innerhalb deren sie ihre eigenen Schulen gründen durften. Diese waren zugleich Bethäuser, dank deren sie ihre Sprache sowie ihren Glauben behalten konnten. Darüber hinaus lebten sie nicht nur von der Landwirtschaft, sondern sie betrieben auch die Vieh- und Pferdezucht¹⁹.

3. Theoretisches

Was die Religiosität einer konkreten Gesellschaft, einer konkreten Gemeinschaft oder eines konkreten Individuums selbst anbelangt, so muss im Voraus klar festgestellt werden, dass der Glaube und die Religiosität zu eher schwierigen Untersuchungsgegenständen zu gehören scheinen. Dies geht wiederum

¹⁸ Vgl. H. Eggers, *Deutsche Sprachgeschichte*, S. 10.

¹⁹ Vgl. M. Targowski, *Wstęp*, S. 7; vgl. Z. Chodyła, *Zarys najstarszych dziejów osad ołęderskich w Puszczy Pyzdrowskiej 1746-1793*, Pyzdry 2015, S. 9; vgl. I. T. Baranowski, *Wsie holenderskie na ziemiach polskich*, in: „Przegląd historyczny”, 19(1915)1, S. 64-80, http://bazhum.muzhp.pl/media/files/Przegląd_Historyczny/Przegląd_Historyczny-r1915-t19-n1/Przegląd_Historyczny-r1915-t19-n1-s64-82/Przegląd_Historyczny-r1915-t19-n1-s64-82.pdf [Zugang am: 2.11.2017].

daraus hervor, dass der Glaube der religiösen Gesinnung, der Weltanschauung oder den ihnen entsprechenden Verhaltensweisen nicht gleichzusetzen ist. Er ist vielmehr eine Lebensweise und eine Verstehensweise der Wirklichkeit, gegenüber denen es keinen äußeren Gesichtspunkt gibt, dank dem es möglich wäre, das Urteil mit der Wirklichkeit zu vergleichen²⁰.

Die in den Willküren geforschten Textpassagen betreffen zweifelsohne die Volksreligiosität, die aber nicht nur von den Bauern praktiziert wurde. An der Auskristallisierung einer solchen Glaubensempfindung nahmen auch die Bewohner der Kleinstädte, der bäuerliche Adel sowie der niedrigere Klerus teil. Dabei muss aber zwischen der Mentalität und der Religiosität unterschieden werden, weil beide auf eine andere Art und Weise erblickt werden sollen: Während der erstere Begriff mit den gemeinsamen Eigenschaften und Weltbetrachtungsweisen der Menschen aus den vergangenen Zeiten verbunden ist, hängt die Religiosität ebenfalls mit einem starken individuellen Charakter zusammen. Bei der Frömmigkeitsuntersuchung auf den ehemals polnischen Gebieten muss zusätzlich die Tatsache berücksichtigt werden, dass das Polnische Königreich ein multikonfessionelles Reich war, was aus seiner geographischen Lage resultierte: Es lag doch auf dem Berührungsgebiet, wo sich Menschen unterschiedlicher Kulturen, Konfessionen und Riten trafen²¹.

Woran die vorliegende Arbeit auch anknüpft, ist die im Einklang mit der Volksreligiosität stehende Volkskultur. Die beiden entwickelten sich spontan und häufig unabhängig von der institutionellen (kirchlichen) Religiosität, wodurch sie ihren Ausdruck in der Sprache oder in der Kunst sowie in den unterschiedlichsten Sitten und Bräuchen, Gottesdiensten und Wallfahrten finden konnten. Aus diesen Gründen ist in diesem Bereich ein großes Kulturreichtum und eine breite Palette religiöser Praktiken anzutreffen. Letztendlich finden wir eine enge Verbindung der Religion mit dem alltäglichen Leben vor²², was der Gegenstand der unten dargestellten Inhaltsanalyse von Dorfwilküren ist. Ein Teil der unten angegebenen Forschungsergebnisse deckt sich auch mit den charakteristischen Merkmalen der Volksreligiosität, die Szymańska in ihrem Artikel nennt:

- relativ starker Einfluss der Natur;
- Verbindung des religiösen Lebens mit der Abfolge der Feldarbeiten;
- Kollektivteilnahme an den religiösen Praktiken;

²⁰ Vgl. T. Szawiel, *Religijność ludowa: perspektywy spojrzenia*, III. 2008, Nr. 634: <http://www miesiecznik.znak.com.pl/6342008tadeusz-szawielreligijnosc-ludowa-perspektywy-spojrzenia/> [Zugang am: 18.03.2018].

²¹ Vgl. T. Wiślicz, *Religijność wiejska w Rzeczpospolitej szlacheckiej. Problemy i trzy przybliżenia*, „Barok” 11(2004)2, S. 98-102.

²² Vgl. A. Szymańska, *Religijność ludowa i kult świętych*, <http://rme.cbr.net.pl/index.php/archiwum-rme/534-stycze-luty-nr-65/kultura-i-tradycje-ludowe13/710-religijno-ludowa-i-kult-witych> [Zugang am: 19.03.2018].

- mächtige Rolle der Tradition sowie die große Bedeutung der Familie und der Nachbarschaft als sozialisierende Faktoren der Gesellschaft;
- reicher Kult der Heiligen;
- ausgebauter Marienkult²³.

In dieser Hierarchie nahm Gott den Hauptplatz ein, dem die anderen Himmelswesen folgten, unter denen die Heiligen die zahlreichste Gruppe bildeten. Sie waren oft Schutzpatrone, deren Namen zur Bezeichnung der Jahreszeiten und der damit verbundenen Feldarbeiten gebraucht wurden.

4. Glaubensfragestellungen in Willküren

Die Analyse des Inhalts von Willküren bewies, dass diese Schriftstücke Textpassagen enthalten, die sich auf drei Sphären der christlichen Geistigkeit beziehen: Sie deuten direkt auf Gott bzw. Gottesmutter oder auf Kirchenfeste, auf Heilige der katholischen Kirche sowie auf die Organisation des Alltagslebens im Dorf, wobei sich die zwei letzteren Gebiete gegenseitig vermengen und ergänzen.

Dabei ist hervorzuheben, dass Gott selbst entweder als göttliches Wesen dargestellt wird, das die Verehrung und das Lob von Menschen empfängt bzw. empfangen soll, oder als Wesen, das die bei Ihm Zuflucht suchenden Menschen in Seine Obhut nimmt bzw. die Menschen vor unterschiedlichen Unglücksfällen und Widrigkeiten des Schicksals schützen kann.

Die Heiligen der katholischen Kirche treten als Orientierungspunkte innerhalb des Heiligenkalenders auf, nach dem das Alltagsleben im Dorf geregelt wird.

Unter dem oben gebrauchten Begriff *Organisation des Alltagslebens* wird hingegen die Tatsache verstanden, dass Gott im alltäglichen Leben ständig präsent ist und sogar schon bei der Verfassung der Willkür um Hilfe anberufen wird, wodurch betont wird, dass die Dorfbewohner fromme Bekenner des einzigen, christlichen Gottes sind, der – mithilfe Seiner Gnade – ihre Gedanken und Absichten in die möglichst beste Richtung lenken soll. Somit scheinen Gott und Seine Gnade die Garantie eines glücklichen und ruhigen Lebens im Wohlstand zu sein.

4.1. Gott und Gottesmutter als ehrwürdige Wesen

In der Karteuser Willkür (1600) ist ein detaillierter Abschnitt vorzufinden, in dem die Beziehung der Menschen zu Gott und zur Kirche beschrieben wird.

²³ Vgl. A. Szymańska, *Religijność ludowa i kult.*

Vor allem zieht das schon am Anfang des Schriftstückes beim Substantiv *Gott* stehende Attribut *lieb* die Aufmerksamkeit des Lesers auf sich, durch welches die Liebe der Menschen ausgedrückt wird.

Anschließend befinden sich die Passus, durch welche die Dorfbewohner unter Androhung einer Geldstrafe gewissermaßen verpflichtet seien, der katholischen Kirche zu gehören, die Kinder binnen acht Tagen taufen zu lassen, mindestens einmal pro Jahr während der Osterzeit zu beichten und die Sakramente zu empfangen, ausgewählte Gebete auswendig zu lernen, alle Sonntage und Feiertage zu feiern, an diesen Tagen auch in die Kirche zu gehen, sich die Predigt anzuhören und sich der Arbeit zu enthalten. Darüber hinaus ist die interessante Bemerkung vorzufinden, dass es den Menschen verboten sei, die Sakramente woanders ohne Bewilligung seitens ihrer Obrigkeit oder ihres Pfarrers zu empfangen. Untersagt ist ebenfalls, irgendwelche Lästerungen gegen Gott, Seinen Namen, Wunden, Sakramente sowie Verwünschungen gegen andere Menschen auszustoßen²⁴. Eine ähnliche Anrufung wird ebenfalls in der Willkür aus Klein Lubin (1650) vorgefunden, wo Gott schon bei der Verfassung des Schriftstückes erwähnt und für Seine Gnaden und Gaben gelobt wird. Ergänzend wird die Textpassage angetroffen, laut der sich die Dorfbewohner auf die Güte Gottes (Bitte um Ausdauer und Unerschütterlichkeit bei der Glaubensbekenntnis sowie um Gesundheit, Nahrung und Frieden in jeder Hinsicht) verlassen, nachdem Seine Eigenschaften (*unüberwindlich, unsichtbar, allmächtig*) aufgelistet worden sind:

Nachdem der Allweise Himmelskönig, Gott der Allmächtige, auch mitten im Zorn seiner Barmhertzigkeit eingedenk gewest, die schwere Kriegsruhe samt andern vielfeltigem Jammer und Elend in Gnaden von uns genommen und die edle Friedenssonne wieder scheinen lassen, dafür Ihm ewig Lob und Danck gesaget sey, welches hochedle, teure Kleinod Er ferner zu allen Zeiten für und für und gnädigst gönnen, erhalten und bewahren wolle; (...). Gott aber, dem Unüberwindlichen, Unsichtbaren, Allmächtigen und allein Weisen, sey ewiges Lob; der wolle, um Iesu Christi seines hertzerliebsten Sohnes willen, durch den Lehrer und Führer, den wehrten heil. Geist, uns leiten in alle Wahrheit, dass wir wandeln in seiner Wahrheit und Wegen und gehen auf richtigen Stegen; Gesundheit und Nahrung samt dem allgemeinen Land-, Stadt-, Gewissens-, und Seelenfrieden uns bescheren und erhalten; unsere Herten zur waren Busse lencken und endlich an den Port der seeligen Ewigkeit und ewigen Seeligkeit vom wilden und wüsten Meer dieser argen und boesen Welt kommen und anlanden lassen zir ewigen Glorÿ und Herrlichkeit. Amen²⁵.

²⁴ Vgl. *Wilkiez dla wsi klasztoru Panny Marji w Kartuzach*, in: S. Kutrzeba; A. Mańkowski, *Archiwum Komisji Prawniczej*, Tom XI, Kraków 1938, S. 23-24.

²⁵ Vgl. *Wilkiez dla wsi Malego Lubienia*, in: S. Kutrzeba, A. Mańkowski, *Archiwum Komisji Prawniczej*, Tom XI, Kraków 1938, S. 131.132.

Die Willkür des Dorfes Kossebor (1719) enthält ebenfalls Abschnitte, in denen Gott gelobt wird. Darüber hinaus befindet sich auch hier die an Gott gerichtete Bitte um Beihilfe, den Frieden und die Einigkeit im Dorf zu schaffen und sie aufrechtzuerhalten: „(...), Gott dem Allmächtigen zu Lob, Preis und Ehre, dem Menschen aber und den Nachbahren zur Besserung, Friede und der lieben Einigkeit, darzu verleye und gebe, Gott, der himmlischer Vater, Glück, Heyl und Segen. Amen. In Jesu Christi Nahmen. Amen. Friede und Gesundheit. Amen“²⁶. In demselben Schriftstück – aber auch im Dokument aus Groß Nesselau (1771)²⁷ – geben die Dorfbewohner auch das Versprechen, alle Sonn- und Feiertage zur Ehre Gottes unter Androhung einer Geldstrafe zu feiern, indem sie sich jeder Arbeit enthalten:

(...) und soll keiner am heiligen Sonntage oder auf einen hohen Feyertag arbeiten im Lande oder in der Scheune dräschen oder vielweniger in den Walt fahren und Holtz hollen. Wer darüber thun wirdt, der soll Straffe verfallen sein 5 Mk. preusch. ohne einige Gnade, und solche solche Straffe zum Kirchhoff und zur Schule angewant werden, dem gnädigen Herren 2 ungerische Fl., dass seindt zween Ducaten²⁸.

Im Dokument aus Klein Lubin (1650) ist ebenfalls ein interessanter Passus anzutreffen, in dem die Anspielung auf das Gespür für die Würde eines jeden Menschen nach dem Bilde und in Gestalt Gottes sichtbar ist: Es handelt sich nämlich um die Gesamtheit der fremden Knechte und Mägde, die keinesfalls beleidigt, erniedrigt oder geschlagen werden dürfen, weil das göttliche Ebenbild in jedem Menschen erkannt werden muss²⁹.

Als schöner Ausdruck der Volksreligiosität sind die Abschnitte der Willküren zu betrachten, wo Gott als Wesen dargestellt wird, das den Menschen vor unterschiedlichsten Unglücksfällen und Katastrophen schützen kann. Der Dominus wird in den konkreten Artikeln der Schriftstücke aufgerufen, die sich auf die Regelung eines bestimmten Umstands beziehen, wobei Gott immer als jemand auftritt, der imstande ist, das Unheil abzuwenden, z.B.:

- in allen Willküren befindet sich der Artikel, wo es die Anweisung gibt, wie sich die Dorfbewohner verhalten sollen, wenn Brand ausbrechen würde. Außer den Brandschutzmaßnahmen wird der Aufruf an Gott ausnahmslos vorgefunden, dass er die Menschen davor schützen möge, z. B.:

²⁶ *Wilkiez dla wsi Koziboru*, in: S. Kutrzeba, A. Mańkowski, *Archiwum Komisji Prawniczej*, Tom XI, Kraków 1938, S. 200.

²⁷ M. Targowski (Hrsg), *Wilkiez Wielkiej Nieszawki z 1771 roku*, „Rocznik Toruński”, 39(2012), S. 147-160: http://bazhum.muzhp.pl/media/files/Rocznik_Torunski/Rocznik_Torunski-r2012-t39/Rocznik_Torunski-r2012-t39-s147-160/Rocznik_Torunski-r2012-t39-s147-160.pdf [Zugang am: 28.01.2018].

²⁸ *Wilkiez dla wsi Koziboru*, S. 200-201.

²⁹ Vgl. *Wilkiez dla wsi Małego Lubienia*, S. 138.

- Karthaus (1600):
„So etwan, welches Gott gnädiglich wolle abwenden, in Wälden, Heiden ein Feuer entstände, sollen alle Unterthanen, Untersassen, Gaertner und Einwohner an der Jegendtschuldigk sein mit Fleiss zu leschen, (...)“³⁰;
- Klein Lubin (1650):
„(...) einer erschrecklichen Feuerbrunst (welche doch der barmhertzi-ge, gütige Gott von uns und unsern benachbarten Orten und Grentzen ferner in allen Gnaden abwenden wolle) (...)“³¹;
- Kossebor (1719):
„So aber eine Feyersbrunst, da Gott der Allmächtige gnädiglich-fürbehüten wolle, auskähme, dass ein Nachbar abbränte und dass Seine zu nicht kähme, so wollen die Nachbahren schuldig sein demselben zu Aufbauung zu gäben (...)“³²;
- Kossowo und Krostkowo (vor 1750) samt der Willkür von Groß Nessau (1771):
„Wann sich auch feuersbrunst bei irgend einem nachbahrn (welches Gott in gnaden abwenden wolle) erheben möchte, sollen die nachbahrn beider dörffer verpflichtet undt verbunden sein, (...)“³³;
- im Falle eines Verbrechens oder eines Mordes wird auch Gott um Schutz gebeten:
- Kossebor (1719) und Groß Nessau (1771):
„Soll ein jeglicher Krüger oder anderer oben gemelter Wirth, auch ein jeglicher an seynen Orth schuldig sein, wen etwa, da Gott vorbehütte, solches Unglück im Dorffe geschehen möchte, so soll derselbe, (...)“³⁴;
- im Falle des Verendens des Viehs kann Gott auch ein grausames Schicksal abwenden, worum auch in der Willkür gefleht wird:
- Klein Lubin (1650):
„Da auch jemandts Viehe in einer schädlichen Krankheit oder sonst stürbe und umbkame, welches doch der allmächtige Gott abwenden

³⁰ *Wilkuhr des Closters Marien Paradeiss Cartheuser Ordens*, in: S. Kutrzeba, A. Mańkowski, *Archiwum Komisji Prawnicyzej*, Tom XI, Kraków 1938, S. 28 (Zeichenabstand von mir, P.A.O).

³¹ *Wilkierz dla wsi Małego Lubienia*, S. 132 (Zeichenabstand von mir, P.A.O).

³² *Wilkierz dla wsi Koziboru*, S. 212 (Zeichenabstand von mir, P.A.O).

³³ M. Targowski (Hrsg.), *Wilkierz wsi Kosowo i Chrystkowo z pierwszej połowy XVIII wieku*, Gruzno 2013, S. 24 (Zeichenabstand von mir, P.A.O); vgl. M. Targowski (Hrsg.), *Wilkierz Wielkiej Nieszawki z 1771 roku*, „Rocznik Toruński”, 39(2012), S. 157.

³⁴ *Wilkierz dla wsi Koziboru*, S. 215-216 (Zeichenabstand von mir, P.A.O), M. Targowski (Hrsg.), *Wilkierz Wielkiej Nieszawki*, S. 159.

- wolle, der soll das todte Aas nicht liegen lassen, dass es die Hunden und andere Thiere im Dorffherumschleppen, (...).³⁵;
- Kossebor (1719) und Groß Nessau (1771): Zwar befindet sich hier nicht der Aufruf an Gott zur Abwendung des Unglücks, Gott wird aber eher als Macht dargestellt, die imstande ist, den Menschen ein Missgeschick zuteilwerden zu lassen:

„Wenn ein Absterben däs Viehs durch Schickung Gottes einfil, so soll derselbe, da das Unglück beysein würde, dass Abgestorbene schuldig seyn zu begraben, (...).“³⁶
 - schließlich wird Gott auch als Wesen dargeboten, das den Menschen auch durch Seine Gnade (reich) beschenken kann:
 - Klein Lubin (1650):

„Es soll ein jeder mit demjenigen Segen, den ihm Gott binnen seines Landes Grentzen bescheret, vorlieb nehmen und sich nicht unterstehen, etwas von eines andern Lande von Früchten, oder aus den Gärten, (...).“³⁷

4.2. Heilige der katholischen Kirche als Orientierungspunkte im Heiligenkalender

Wie schon früher angedeutet wurde (vgl. oben), erscheinen die Namen der Heiligen der katholischen Kirche im Dokument als Orientierungsmomente binnen des Heiligenkalenders, die das Alltagsleben der Dorfbewohner regeln. Nicht selten werden diese Feiertage zur Ehre eines konkreten Heiligen zusätzlich von einem höheren Kirchenfest unterstützt. Diese Regelung soll auf die Art und Weise verstanden werden, dass an einem bestimmten Tag im Jahr etwas Wichtiges und für die Gesamtheit der Dorfbewohner Nützliches gemacht werden soll (muss), z.B.:

- Hl. Bartholomäus (Anfang des 1. Jh.- um 51)³⁸ und Pfingsten: vor diesen Tagen sollten alle Gräben von Unkraut in Kossebor und Groß Nessau gereinigt werden³⁹;

³⁵ *Wilkiez dla wsi Malego Lubienia*, S. 142 (Zeichenabstand von mir, P.A.O).

³⁶ *Wilkiez dla wsi Koziboru*, S. 212-213 (Zeichenabstand von mir, P.A.O), M. Targowski (Hrsg.), *Wilkiez Wielkiej Nieszawki z 1771 roku*, S. 157-158.

³⁷ *Wilkiez dla wsi Malego Lubienia*, S. 138 (Zeichenabstand von mir, P.A.O).

³⁸ Vgl. J. Schäfer, *Bartholomäus*, in: Ökumenisches Heiligenlexikon, <https://www.heiligenlexikon.de/BiographienB/Bartholomaeus.htm> [Zugang: 17.03.2018].

³⁹ Vgl. *Wilkiez dla wsi Koziboru*, S. 208; M. Targowski (Hrsg.), *Wilkiez Wielkiej Nieszawki z 1771 roku*, S. 155.

- Hl. Philippus (Anfang des 1.Jh.- um 81)⁴⁰, Hl. Johannes der Täufer (um 5. v.Ch.- nach 29 n.Ch.)⁴¹, Hl. Johannes (Anfang des 1.Jh.- um 101)⁴²: Dann sind alle Zäune, Hecken, Umzäunungen, Gräben und Wiesen in Karthaus instand zu setzen⁴³;
- Hl. Johannes der Täufer (um 5. v.Ch.- nach 29 n.Ch.): Am Vortag des Feiertages war der Schulze mit anderen Dorfbewohnern verpflichtet, die Grenzen des Dorfes zu überprüfen, wobei die eventuellen Unrichtigkeiten der Obrigkeit gemeldet werden sollten⁴⁴;
- Hl. Martin von Tours (316/317 od. um 336 - 397)⁴⁵: Mit diesem Festtag (samt dem Dienstag nach dem Ostern) wird der Termin festgelegt, an dem die Willkür jedes Jahr öffentlich vorzulesen ist⁴⁶.

4.3. Organisation des Alltagslebens

In diesem Punkt richtet sich unsere Aufmerksamkeit auf die fortwährende Präsenz Gottes im alltäglichen Leben der Dorfbewohner, worauf schon oben kurz hingewiesen wurde (vgl. oben). Der Dominus wird bereits bei der Verfassung der Willkür herbeigerufen, was auch in den vorigen Zeilen beschrieben wurde. Nun wird darauf eingegangen, dass Gott als gewisser Aufseher und gewisse Instanz dargestellt wird, vor denen sich die Menschen mit der Erfüllung ihrer Pflichten zu verantworten haben. Letztendlich verbinden sich mit diesem Punkt auch solche Textabschnitte, die zwar mit Gott nicht direkt in Zusammenhang stehen, aber eher auf die mit Ihm zusammenhängenden Objekte und Einrichtungen deuten. Dazu werden beispielsweise Schule, Kirche oder Friedhof gerechnet:

- in der Dorfwillkür aus Karthaus (1600) wird ein Passus vorgefunden, in dem alle Bewohner verpflichtet sind, den Zehnten sowie andere Gebühren an den Pfarrer zur rechten Zeit abzuliefern, z. B.:
- Karthaus (1600):

⁴⁰ Vgl. J. Schäfer, *Philippus der Apostel*, in: Ökumenisches Heiligenlexikon, https://www.heiligenlexikon.de/BiographienP/Philippus_Apostel.htm [Zugang: 17.03.2018].

⁴¹ Vgl. J. Schäfer, *Johannes der Täufer*, in: Ökumenisches Heiligenlexikon, https://www.heiligenlexikon.de/BiographienJ/Johannes_der_Taeufer.htm [Zugang: 17.03.2018].

⁴² Vgl. J. Schäfer, *Johannes*, in: Ökumenisches Heiligenlexikon, <https://www.heiligenlexikon.de/BiographienJ/Johannes.htm> [Zugang: 17.03.2018].

⁴³ Vgl. *Wilkühr des Closters Marien Paradeiss Cartheuser Ordens*, S. 28.

⁴⁴ Vgl. *Wilkühr des Closters Marien Paradeiss Cartheuser Ordens*, S. 31.

⁴⁵ Vgl. J. Schäfer, *Martin von Tours*, in: Ökumenisches Heiligenlexikon, https://www.heiligenlexikon.de/BiographienM/Martin_von_Tours.htm (17.03.2018).

⁴⁶ Vgl. *Wilkühr des Closters Marien Paradeiss Cartheuser Ordens*, S. 31.

- „Ess sollen auch die Unterthanenschuldigg sein, mit allem Willen ihren Pfarrherrn undt Kirchendienern ihre decimas undt Gebühr zu rechter Zeit zu entrichten, bey Straffe der Pfändungk.“⁴⁷;
- im Schriftstück aus Klein Lubin (1650) und Kossebor (1719) erscheint Gott als Instanz, die aufpasst, dass alle Verpflichtungen im Dorf richtig und nicht zu Ungunsten anderer Menschen erfüllt werden, z. B.:
 - Klein Lubin (1650):

„(...) alsdan soll der Schultz und die Raht-Leute in beider Parten Gegenwart Schaden besichtigen, denselben nach Würden keinem zu Liebe noch keinem zu Leydevermög ihres Amts schätzen also, dass sie vor Gott und der hohen Obrigkeit zu verantworten; (...).“⁴⁸;

„Die Schultzen und Gerichten sollen auch möglichsten Fleiss dahin trachten, damit rechte Ruthen, Achtheil und Scheffel im Dorff gebraucht werden, damit niemand betrogen und der liebe Gott zu Zorngerizet werde, sondern solche abschaffen, damit niemand betrogen und Sünde vermeydet werde.“⁴⁹;
 - Kossebor (1719):

„Soll auch der Schultze nebest seinen Gerichten einen jedweden schuldig sein sein Recht, welches ihm von Gott und der Gerechtigkeit wegen zustehet, mittheilen und geben.“⁵⁰
 - Orte und Gebäude, wie Schule, Kirche oder Friedhof sollten laut der Willküren auch als Objekte der Kollektivverantwortung betrachtet werden. Besonders in den Dörfern, in denen Holländer ansässig waren, waren Schulen zugleich Bethäuser. Somit sollten die Bewohner gemeinsam für ihren guten Zustand sorgen:
 - Klein Lubin (1650):

„Dass Schulhauss mit Bau und Besserung von der Nachbarschafft unterhalten werden, ingleichen ein Schulgarten, soll auf angesetzte Zeit ein jeder sein Looss fertig haben, ingleichendero Diener Solarium, und was zu Unterhaltung der Schülernöhtig, soll nach Hubenzahl gegeben und unterhalten werden“⁵¹;
 - Kossowo und Krostkowo (vor 1750):

„Die schull laut dem privilegio soll nach huben zahl nach nohtdurft unterhalten werden, damitt die jugend daselbst im christenthum unterrichtet, und die gewöhnliche andacht an sonn- undt feier tagen möge christlich gehalten warden. Desgleichen den kirchhoff soll ein jeder nachtbah sein loß, wann es bauw fellig ist, fertig halten, undt weill derselbe im lande

⁴⁷ Vgl. *Wilkuhr des Closters Marien Paradeiss Cartheuser Ordens*, S. 25.

⁴⁸ *Wilkieryz dla wsi Malego Lubienia*, S. 140 (Zeichenabstand von mir, P.A.O.).

⁴⁹ *Wilkieryz dla wsi Malego Lubienia*, S. 144 (Zeichenabstand von mir, P.A.O.).

⁵⁰ *Wilkieryz dla wsi Koziboru*, S. 202 (Zeichenabstand von mir, P.A.O.).

⁵¹ *Wilkieryz dla wsi Malego Lubienia*, S. 135.

lieget, sollen sie auch frei haben ihre körper daselbsten ohn jemandes turbation zu beerdigen.“⁵²

5. Schlussfolgerungen

Die oben dargestellten Untersuchungsergebnisse bestätigen eindeutig, dass Gott in Seinen verschiedenen Attributen (Aufseher, Schützer, Helfer oder Friedens- und Einigkeitsgarant) samt den Heiligen eine wichtige Rolle im öffentlichen sowie alltäglichen Leben der Deutschen bzw. Holländer aus dem 17. und 18. Jh. spielte. Dies belegen zahlreiche Aufrufe, die Gott und andere himmlische Wesen herbeiführen sollen, damit sich das Leben der Dorfbewohner einfacher, sicherer und ruhiger gestaltet.

Die Analyse bewies ebenfalls, dass die konkreten Feiertage des Heiligenkalenders als Termine zu sehen sind, mithilfe von denen die Zeit innerhalb des Jahres gemessen wurde. Somit bestimmen sie auch die Abfolge notwendiger Arbeiten im Dorf und auf den Feldern.

Der Inhalt der Willküren zeugte auch von der kollektiven Verantwortung für die Einrichtungen und Orte, die mit dem Kult und mit der Konfession in Zusammenhang standen.

Man kann also feststellen, dass sich die Menschen bei der Organisation ihres Lebens in seinen unterschiedlichen Dimensionen auf das höhere Wesen beziehen. Dies bemerkt man sowohl heutzutage als auch in der Vergangenheit, ungeachtet der sich ändernden Gesellschaftsstruktur, was sich auch durch die oben dargestellten Forschungsergebnisse bestätigen lässt.

Unabhängig davon, welche Form die traditionelle Gesellschaft besitzt – sei es nun die Gemeinschaft von Jägern und Hirten oder der Bauern und Stadtbewohner – sind die Behausung und das Gehöft immer geheiligt, weil sie *imago mundi* (dt. *Widerspiegelung der Welt*) sind⁵³.

Literaturverzeichnis

Quellen

Kutrzeba, Stanisław; Mańkowski, Alfons, *Archiwum Komisji Prawniczej*, Tom XI. Polska Akademia Umiejętności, Kraków 1938.

⁵² M. Targowski (Hrsg.), *Wilkiez wsi Kosowo i Chrystkowo*, S. 25.

⁵³ Vgl. M. Eliade, *Sacrum a profanum*, Warszawa 2008, S.53.

- Targowski, Michał (Hrsg.), *Wilkiez Wielkiej Nieszawki z 1771 roku*, „Rocznik Toruński”, 39(2012), S. 147-160.
http://bazhum.muzhp.pl/media//files/Rocznik_Torunski/Rocznik_Torunski-r2012-t39/Rocznik_Torunski-r2012-t39-s147-160/Rocznik_Torunski-r2012-t39-s147-160.pdf [Zugang am: 28.01.2018].
- Targowski, Michał, *Wilkiez wsi Kosowo i Chrystkowo z pierwszej połowy XVIII wieku*, Gruczno 2013, S. 7-16.

Bibliographie

- Baranowski, Ignacy Tadeusz, *Wsie holenderskie na ziemiach polskich*, „Przegląd historyczny”, 19(1915)1, S. 64-82,
http://bazhum.muzhp.pl/media//files/Przeglad_Historyczny/Przeglad_Historyczny-r1915-t19-n1/Przeglad_Historyczny-r1915-t19-n1-s64-82/Przeglad_Historyczny-r1915-t19-n1-s64-82.pdf [Zugang am: 2.11.2017].
- Boockmann, Hartmut, *Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte*, München 1981.
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1999): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1> [Zugang am: 17.01.2018].
- Chodyła, Zbigniew, *Zarys najstarszych dziejów osad olęderskich w Puszczy Pызdrskiej 1746-1793*, Pызdry 2015.
- Eggers, Hans, *Deutsche Sprachgeschichte III. Das Frühneuhochdeutsche*, Reinbek bei Hamburg 1969.
- Eliade, Mircea, *Sacrum a profanum*, Warszawa 2008.
- Grabarek, Józef, *Die Ostkolonisation im westslawischen und baltischen Sprachraum bis 1350*, in: Bartoszewicz, Iwona, Hałub, Marek, Jurasz, Alina (Hrsg.): *Werte und Wertungen. Sprach-, Literatur- und kulturwissenschaftliche Skizzen und Stellungnahmen. Festschrift für Eugeniusz Tomiczek zum 60. Geburtstag*, Wrocław 2004, S. 504-512.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Präambel* (1949): https://www.gesetze-im-internet.de/gg/pr_ambel.html [Zugang am: 17.01.2018].
- Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej* [1997]: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/polski/kon1.htm> [Zugang am: 17.01.2018].
- Krasuski, Jerzy, *Historia Niemiec*, Wrocław – Warszawa – Kraków 2008.
- Łaziński, Marek (Hrsg.), *Słownik niemieckich zapożyczeń w polszczyźnie*, Warszawa 2008.
- Schweizerlandeshymne* (1841): <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/geschichte-des-bundesrats/schweizer-landeshymne.html> [Zugang am: 17.01.2018].
- Olbrich, Heinrich, Otto, von, *Die Tragödie des Deutschtums in Polen*, <https://www.kreis-ahrweiler.de/kvar/VT/hjb1963/hjb1963.22.htm> [Zugang am: 17.01.2018].
- Schäfer, Joachim, *Bartholomäus*, in: *Ökumenisches Heiligenlexikon*, <https://www.heiligenlexikon.de/BiographienB/Bartholomaeus.htm> [Zugang: 17.03.2018].
- Schäfer, Joachim, *Johannes*, in: *Ökumenisches Heiligenlexikon*, <https://www.heiligenlexikon.de/BiographienJ/Johannes.htm> [Zugang: 17.03.2018].

- Schäfer, Joachim, *Johannes der Täufer*, in: Ökumenisches Heiligenlexikon, https://www.heiligenlexikon.de/BiographienJ/Johannes_der_Taeufer.htm [Zugang: 17.03.2018].
- Schäfer, Joachim, *Martin von Tours*, in: Ökumenisches Heiligenlexikon, https://www.heiligenlexikon.de/BiographienM/Martin_von_Tours.htm [Zugang: 17.03.2018].
- Schäfer, Joachim, *Philippus der Apostel*, in: Ökumenisches Heiligenlexikon, https://www.heiligenlexikon.de/BiographienP/Philippus_Apostel.htm [Zugang: 17.03.2018].
- Szawiel, Tadeusz, *Religijność ludowa: perspektywy spojrzenia*, III. 2008, Nr. 634: <http://www.miesiecznik.znak.com.pl/6342008tadeusz-szawielreligijnosc-ludowa-perspektywy-spojrzenia/> [Zugang am: 18.03.2018].
- Szymańska, Aleksandra, *Religijność ludowa i kult świętych*, <http://rme.cbr.net.pl/index.php/archiwum-rme/534-stycze-luty-nr-65/kultura-i-tradycje-ludowe13/710-religijno-ludowa-i-kult-witych> [Zugang am: 19.03.2018].
- Targowski, Michał, *Wstęp*, in: Targowski, Michał: *Wilkierz wsi Kosowo i Chrystkowo z pierwszej połowy XVIII wieku*, Gruczno 2013, S. 7-16.
- Verfassung der Republik Polen* (1997): <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm> [Zugang am: 17.01.2018].
- Wiślicz, Tomasz, *Religijność wiejska w Rzeczypospolitej szlacheckiej. Problemy i trzy przybliżenia*, „Barok”, 11(2004), 2, S. 97-118.

Dr Piotr A. Owsinski – ur. w 1984 r. w Chmielniku. Absolwent Uniwersytetu Jagiellońskiego w Krakowie. Uzyskał doktorat z zakresu językoznawstwa germańskiego na Wydziale Filologicznym UJ na podstawie dysertacji doktorskiej pt. *Eine ostdeutsche Apostelgeschichte aus dem 14. Jh. Versuch einer Sprachanalyse der deutschen Übersetzung*. Od 2009 r. pracownik naukowo-dydaktyczny w Instytucie Filologii Germańskiej UJ; główne obszary zainteresowań naukowych: historia języka niemieckiego, gramatyka historyczna języka niemieckiego, grafematyka tekstów średnio-wysoko-niemieckich i wczesno-nowo-wysoko-niemieckich, tłumaczenie, onomastyka, językowy obraz świata; monografia: *Graphematische Untersuchungen zur ostdeutschen Apostelgeschichte aus dem 14. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2017, współredakcja: *Auf den Spuren der Deutschen in Mittel- und Osteuropa. Sławomira Kaleta-Wojtasik in memoriam*. Frankfurt a.M. 2017; autor artykułów z zakresu historii języka niemieckiego i grafematyki, jak również kulturoznawstwa publikowanych w „KST” w Kielcach, „Studiach Warmińskich” w Olsztynie, „Germanica Wratislaviensia” we Wrocławiu oraz innych tomach wydanych w Warszawie, Rzeszowie, Frankfurcie nad Menem i Hamburgu. Adres do korespondencji: piotr.owsinski@uj.edu.pl